



## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
- 1.1. Schießanlage Mainbullau
2. Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 22.10.2024
3. Antrag auf Verlängerung der erteilten Baugenehmigung auf den Grundstücke Fl.Nrn 699, 5029, Hauptstraße 1-5  
Beratung und Beschlussfassung
4. Bürgerantrag gem.Art 18b GO - Bereitstellung eines Raumes zur Nutzung als Archivraum - Zulässigkeit  
Beratung und Beschlussfassung
5. Zweckvereinbarung zum Betrieb einer Volkshochschule im Altlandkreis Miltenberg - Änderung von § 4 (Beirat), § 5 (Deckung des Finanzbedarfs), § 9 Rechnungsprüfung  
Beratung und Beschlussfassung
6. Jahresrechnung 2023 - Kenntnisnahme gem. Art. 102 Abs. 2 GO  
Beratung und Beschlussfassung
7. Feststellung des steuerlichen Jahresergebnisses - Wasserwerk 2023  
Beratung und Beschlussfassung
8. Regionalplan Bayerischer Untermain 1 - Neufassung des Kapitels 5.2. "Energie" - Beteiligungsverfahren  
Beratung und Beschlussfassung
9. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
10. Anfragen
- 10.1. Fahrradweg
11. Informationen
- 11.1. Forstwirtschaft Rüdenau - Bundesförderung "Klimaangepasstes Waldmanagement"  
Information
- 11.2. Einführung einer Bürgerinformations-App  
Information

3. Bürgermeister Christof Farrenkopf eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer. Das Protokoll führt Frau Sabine Geutner, für die Presse schreibt Frau Weitz. 3. Bürgermeister Christof Farrenkopf stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

## **I. Öffentliche Sitzung**

### **1 Bürgerfragen**

#### **1.1 Schießanlage Mainbullau**

Herr Rudi Herkert fragt nach dem Sachstand Schießanlage Mainbullau.

Herr Geutner erklärt, dass die Gemeinde Rüdenau auch von einem Rechtsanwalt vertreten wird und das Verfahren noch anhängig ist. Grundsätzlich geht es in diesem Verfahren um die Art und Weise der Untersuchung und Beseitigung der „Altlasten“ und um die Kostentragung.

Auf Nachfrage von Herrn Knerr erwidert Herr Geutner, dass ein Bereich im Bereich Schießanlage stärker kontaminiert ist. Dass WWA setzt sich mit der Frage auseinander, inwieweit sich die Bleibelastung auf das Grundwasser auswirken kann.

### **2 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 22.10.2024**

**Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 22.10.2024 wird zugestimmt.**

**Einstimmig beschlossen**

### **3 Antrag auf Verlängerung der erteilten Baugenehmigung auf den Grundstücke Fl.Nrn 699, 5029, Hauptstraße 1-5 Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller hat beim Landratsamt die 2. Verlängerung der mit Bescheid vom 19.12.2018, AZ B-303-2017-1 erteilten Baugenehmigung beantragt. Das Bauvorhaben betrifft den Umbau einer Textilfirma zur Whiskey-Destille, Errichtung einer Lagerhalle für Whiskey-Fässer in zwei Bauabschnitten, Einbau einer Mühle, Errichten von zwei Malz- und einem Trebersilo, Errichten eines Rückkühlaggregats, Einbau zweier Fasslager.

Die Textilfirma wurde bekanntlich schon zur Whiskey-Destille umgebaut. Allerdings wurde die Errichtung einer Lagerhalle in zwei Bauabschnitten noch nicht durchgeführt. Durch die Unterbringung der Fässer in externe Lager wurde die neue Lagerhalle noch nicht benötigt.

Eine Überprüfung der planungsrechtlichen Vorgaben hat ergeben, dass keine Belange dem Bauvorhaben entgegenstehen und somit der Verlängerung zugestimmt werden kann.

#### **Beratung:**

Dritter Bürgermeister Farrenkopf erläutert den Sachverhalt.

Gemeinderat Käsmann führt weiter aus, dass vom Bauherren bereits bei Einreichung des Bauantrages der Bau in mehreren Bauabschnitten geplant war.

Auf Nachfrage von Gemeinderätin Mühling erklärt Bernd Geutner, dass ein Bauantrag mehrmals verlängert werden kann und dass für die rechtliche Prüfung der Zulässigkeit das Landratsamt Miltenberg zuständig ist.

**Beschluss:**

**Die Gemeinde Rüdenau stimmt der Verlängerung der mit Bescheid vom 19.12.2018, AZ B-303-2017-1 erteilten Baugenehmigung zu.**

**Einstimmig beschlossen**

**4 Bürgerantrag gem. Art 18b GO - Bereitstellung eines Raumes zur Nutzung als Archivraum - Zulässigkeit Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Von Herrn Hermann Betz (Gesangsverein), Herrn Bruno Grimm (Freiwillige Feuerwehr), Herrn Herbert May (Wanderverein) Frau Monika Sudra (Musikverein) Herr Rudolf Müller (Schützenverein) und Frau Petra Finn (Turnverein) ging folgender Bürgerantrag (Art. 18b) auf Bereitstellung eines Archivraumes für die Vereine bei der Gemeinde Rüdenau ein:

*“Hiermit beantragen wir nach Art. 18b der GO, dass die Gemeinde Rüdenau eine Räumlichkeit als Archivraum bereitstellt, in dem die Ortsvereine und auch Privatpersonen für die Nachwelt erhaltenswerte Dokumente, die die Geschichte des Dorfes Rüdenau und der Ortsvereine dokumentieren, sicher und vor Verfall geschützt lagern können.*

*Weshalb ein Archivraum?*

*Situation beim Gesangsverein "Liederkrantz" Rüdenau:  
Da sich in den vergangenen Jahren die Vorstandschaft mehrfach geändert hat, sind die Unterlagen wie Mitgliedsbücher, Jahresprotokolle, Vermögensaufstellungen u.s.w. in verschiedenen Händen. Es besteht also die Gefahr, daß diese Unterlagen bei der möglichen Auflösung des Vereins oder aus anderen Gründen für die Nachwelt verlorengehen.*

*Ähnliche Überlegungen gibt es auch bei den nachfolgenden Ortsvereinen: Freiwillige Feuerwehr, Musikverein, Schützenverein, Turnverein, Wanderverein.*

*Auch Privatpersonen, wie z.B. Herr Fritz Weber, um nur einen zu nennen, die einen reichen Schatz an historisch-relevanten Aufzeichnungen besitzen, befürchten, daß all diese Dokumente verloren gehen, wenn es keine Möglichkeit gibt, diese kompakt und sicher zu lagern.*

*Ohne diese Unterlagen wird es in einigen Jahren nicht mehr möglich sein, eine informative Festschrift anlässlich eines Vereinsjubiläums oder eine Dorfgeschichte zu schreiben, um nur zwei Beispiele zu nennen, in denen das*

*Vereinsleben und das Zusammenleben in Rüdenau anschaulich beschrieben wird. Das wäre sehr bedauerlich.*

*Sicherlich ist die Realisierung eines solchen Raumes, eingerichtet mit Schränken, Regalen, einem Tisch und mehreren Stühlen, mit Unkosten verbunden. Aber die Aussicht, daß in diesem Archivraum die Vergangenheit Rüdenaus weiterlebt, sollte der Gemeinde etwas wert sein, da wie der Mensch auch ein Dorf bzw. eine Dorfgemeinschaft nicht vom Brot alleine lebt.*

**Der Antrag wurde von den Vertretern der Vereine sowie weiteren 14 Bürgern unterschrieben.**

**Nach Art. 18 Abs. 1 GO können Gemeindeglieder beantragen, dass der Gemeinderat eine gemeindliche Angelegenheit, wie z.B. die Bereitstellung eines Archivraumes, behandelt.**

**Über die Zulässigkeit des Bürgerantrages gem. entscheidet gem. Art. 18 Abs. 4 GO das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan. Zuständig für Entscheidung über die Bereitstellung gemeindlicher Räumlichkeiten zur Nutzung als Archivraum ist der Gemeinderat.**

**Der Bürgerantrag ist neben dem Erfordernis der gemeindlichen Angelegenheit zulässig, wenn der Antrag eine Begründung enthält und bis zu drei Personen benennt, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. Weiterhin muss der Bürgerantrag gem. Art. 18b Abs. 4 GO von mind. 1 v. H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein.**

**Die abschließende rechtliche Würdigung des Antrages ergibt, dass der vorliegende Antrag eine Begründung enthält und von Vertretern von sechs verschiedenen Vereinen unterschrieben wurde. Die weiteren 14 Unterschriften von Gemeindegliedern erfüllen das geforderte Quorum von 1 v. H..**

**Beratung:**

Dritter Bürgermeister Farrenkopf erläutert den Sachverhalt.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Rüdenau stellt fest, dass der Bürgerantrag auf Bereitstellung einer Räumlichkeit als Archivraum durch die Gemeinde Rüdenau zulässig ist.**

**Der Antrag wird innerhalb von drei Monaten gem. Art. 18b Abs. 5 GO vom Gemeinderat behandelt.**

**Einstimmig beschlossen**

- 5 Zweckvereinbarung zum Betrieb einer Volkshochschule im Altlandkreis Miltenberg - Änderung von § 4 (Beirat), § 5 (Deckung des Finanzbedarfs), § 9 Rechnungsprüfung Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Der Landkreis Miltenberg hat die Zweckvereinbarung zum Betrieb einer Volkshochschule im Altkreis Miltenberg zum 31.12.2024 gekündigt.

Grund hierfür war, dass der Landkreis bisher 25 % des Defizits, jedoch maximal 20.000 € getragen hat. Begründung des Landkreises war, dass eine direkte Verrechnung als effizienter betrachtet wurde und die Kreisumlage entsprechend wegfällt. Daher ist die Kostenverteilung neu festzulegen.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

#### **§ 4 Beirat**

Bisher:

**Die beteiligten Städte und Gemeinden entsenden in den bestehenden Beirat 3 Bürgermeister als ihre Vertreter. 3 weitere Bürgermeister werden als deren Stellvertreter benannt. Der Landkreis entsendet einen Vertreter in den Beirat, die Stadt Miltenberg 4 Vertreter, so dass der Beirat aus insgesamt 8 Mitgliedern besteht. Den Vorsitz im Beirat führt der Bürgermeister der Stadt Miltenberg. Die Amtszeit des Beirates entspricht der kommunalen Wahlperiode. Der Beirat berät in allen Angelegenheiten, die Volkshochschule betreffen.**

Neu

**Die beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden entsenden in den Beirat vier Bürgermeister als ihre Vertretung. Vier weitere Bürgermeister werden als deren Stellvertreter benannt. Die Stadt Miltenberg entsendet neben dem 1. Bürgermeister drei weitere Vertreter.**

**Den Vorsitz im Beirat führt der Bürgermeister der Stadt Miltenberg. Die Leitung der Volkshochschule nimmt an allen Sitzungen teil, so dass der Beirat aus insgesamt neun Mitgliedern besteht.**

**Die Amtszeit des Beirates entspricht der kommunalen Wahlperiode. Der Beirat berät in allen Angelegenheiten, die Volkshochschule betreffen.**

#### **§ 5 Deckung Finanzbedarf**

Alt:

Der Personal- und Sachaufwand für die Volkshochschule wird wie folgt verteilt:

**Aus dem Defizit übernimmt der Landkreis einen Anteil von 25%,  
maximal 20.000 €.**

**Unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl übernimmt die Stadt  
Miltenberg von dem verbleibenden Defizit 40%.**

**Der noch verbleibende Fehlbetrag wird auf die einzelnen Gemeinden anhand  
der Teilnehmer umgelegt. Für die Verteilung wird jeweils die Teilnehmerzahl  
des Vorjahres herangezogen.**

**Der Höchstbetrag des aufzuteilenden Defizits ist 80.000,00 €. Ein  
darüberhinausgehendes Defizit geht zu Lasten der Stadt Miltenberg. Die  
Parteien sind sich darin einig, dass die Defizitverteilung neu vereinbart werden  
muss, wenn das Defizit den vereinbarten Höchstbetrag wesentlich überschreitet.**

**Die Einnahmen aus den Veranstaltungen sollen die Ausgaben decken;  
hierauf ist bei der Programmgestaltung zu achten.**

Neu:

**Der Personal- und Sachaufwand für die Volkshochschule wird wie folgt verteilt:**

**Der Höchstbetrag des aufzuteilenden Defizits beträgt 80.000,00 €. Hiervon übernimmt  
die Stadt Miltenberg unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl 40 %. Die  
restlichen 60 % wird auf die einzelnen Städte, Märkte und Gemeinden anhand der  
Teilnehmer im Abrechnungsjahr umgelegt.**

Die Parteien sind sich darin einig, dass die Defizitverteilung neu vereinbart werden muss, wenn das Defizit den vereinbarten Höchstbetrag wesentlich überschreitet.

Die Einnahmen aus den Veranstaltungen sollen die Ausgaben decken; hierauf ist bei der Programmgestaltung darauf zu achten.

### § 9 Rechnungsprüfung

Alt:

Der Kreisrechnungsprüfer des Landratsamtes prüft die Jahresrechnung und die Aufteilung des Defizits auf die Vertragsparteien.

Neu:

Durch den Verbund mit der Volkshochschule Aschaffenburg unterliegt die Volkshochschule Miltenberg der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschaffenburg.

### Beratung:

Dritter Bürgermeister Farrenkopf erläutert den Sachverhalt.

Frau Geutner erklärt, dass in den letzten fünf Jahren das zu tragende Defizit der Gemeinde Rüdenu zwischen 200 € und 500 € lag.

### Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu stimmt der Änderung der Zweckvereinbarung zum Betrieb der Volkshochschule im Altlandkreis Miltenberg vom 18.03.1992 (zuletzt geändert zum 01.01.2019) zum 01.01.2025 zu.

Einstimmig beschlossen

## 6 Jahresrechnung 2023 - Kenntnisnahme gem. Art. 102 Abs. 2 GO Beratung und Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Gemäß Artikel 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorzulegen.

Nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ist die Jahresrechnung gemäß Artikel 103 GO durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

<u>1. Ergebnis der Haushaltsrechnung 2023</u>	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaushalt
<b>Haushaltsansatz</b>	1.683.300,00 €	858.500,00 €	2.541.800,00 €
<b>Rechnungsergebnis-Einnahmen</b>	1.743.844,08 €	1.495.629,30 €	3.239.473,38 €
<b>Rechnungsergebnis-Ausgaben</b>	1.743.844,08 €	1.495.629,30 €	3.239.473,38 €
<b>Fehlbetrag</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Kasseneinnahmerest</b>	14.039,87	0,00 €	14.039,87 €

Kassenausgabereist	-4.290,15 €	0,00 €	-4.290,15 €
Zuführung vom VwHh zum VmHh			204.710,25 €
Zuführung an die allgemeine Rücklage: Übertrag in 2024 (Ansatz 2023: 0,00 €)			1.224.231,03 €

**Beratung:**

Frau Geutner erläutert den Sachverhalt.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2023 zur Kenntnis.**

**Einstimmig beschlossen**

**7 Feststellung des steuerlichen Jahresergebnisses - Wasserwerk 2023  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Herr Höfling vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband hat den Jahresabschluss 2023 für die Wasserversorgung Rüdenau erstellt.

Der Jahresabschluss 2023 der Wasserversorgung weißt folgenden Summen aus:

Bilanz in Aktiva und Passiva	911.909,11 €
Jahresfehlbetrag 2023 lt. Bilanz	38.367,26 €
Jahresfehlbetrag 2023 lt. Gewinn- und Verlustrechnung	38.367,26 €

**Beratung:**

Dritter Bürgermeister Farrenkopf erläutert den Sachverhalt.

**Beschluss:**

**Der Jahresabschluss der Wasserversorgung Rüdenau 2023 wird hiermit festgestellt.**

**Verbindlichkeiten bei der Gemeinde Rüdenau sind weiterhin banküblich zu verzinsen (3 % über EZB-Basiszinssatz).**

**Einstimmig beschlossen**

**8 Regionalplan Bayerischer Untermain 1 - Neufassung des Kapitels 5.2. "Energie" -  
Beteiligungsverfahren  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hat am 01.10.2024 beschlossen, das Kapitel 5.2 „Energie“ des Regionalplans fortzuschreiben und das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen“ (WindBG) ist die Region Bayerischer Untermain verpflichtet, bis 31.12.2027 1,1 Prozent und bis 31.12.2032 insgesamt 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie an Land einzubringen. Mit



der vorliegenden Fortschreibung des Kapitels 5.2 „Energie“ werden Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen.

Auf der Gemarkung der Gemeinde Rüdenau soll die Ausweisung des Vorranggebietes „W62 Landei“ erfolgen (s. Anlage). Die Gemeinde Rüdenau kann zu den Änderungen des Regionalplanes bis zum 15.01.2025 Stellung zu nehmen. Es handelt sich hierbei um ein gemarkungsgrenzenübergreifendes Gebiet.

Mit der Zustimmung zur Vorrangfläche erfolgt keine Zustimmung zum Bau von Windenergieanlagen. Die Vorrangfläche im Bereich der Gemarkung Rüdenau befindet sich zu 100 Prozent im Eigentum der Gemeinde Rüdenau.

Sofern das regionale Flächenziel von 1,1 % der Regionsfläche nicht erreicht werden sollte, sind nach den neuen Vorgaben Windenergieanlagen in der gesamten Region privilegiert. Dies hätte zur Folge, dass ab 31. Dezember 2027 in der Region Windenergieanlagen auch außerhalb eigens ausgewiesener Flächen errichtet werden dürfen.

Folgender Antrag des Herrn 3. Bürgermeisters Christof Farrenkopf und der Herren Gemeinderäte Christian Finn und Udo Käsmann ist am 10.12.2024 bei der Verwaltung eingegangen.

*“Hallo Frau Wolf-Pleißmann,*

*hiermit stellen wir den Antrag, dass die Gemeinde Rüdenau, das vom Regionalen Planungsverband ausgewiesene Windkraftvorranggebiet Landei (W 62), bei dem die Stadt Miltenberg sowie die Gemeinden Rüdenau, Kleinheubach und Laudenbach Gebietsanteile von insgesamt 95 Hektar haben, zum Bau von Windkraftanlagen ablehnt.*

*Wir halten Windkraftanlagen grundsätzlich für notwendig, lehnen allerdings das Aufstellen von Windrädern im Wald ab.*

*Für das Aufstellen von Windrädern müssen Rodungen durchgeführt und breite Zufahrtstraßen im Wald gebaut werden. Dadurch wird wertvoller Wald zerstört und wesentlich empfindlicher für Sturmschäden. Der Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt geht verloren sowie der Erholungswert der Wälder für den Menschen. Aus einem Gutachten von 2016 geht hervor, dass in unserem Wald die Mopsfledermaus überproportional häufig vorkommt.*

*Wälder filtern Luft und produzieren Sauerstoff - Windräder nicht. Wälder sind für Schatten, Kühlung und als Wasserspeicher wichtig.*

*Windenergie im Wald schädigt den Boden durch Fundamente und Verdichtung bei der Erschließung.*

*Bei einem von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Gutachten war das Ergebnis, dass bei einem Jahrhunderthochwasser Rüdenau ohne entsprechende bauliche Maßnahmen von Rückhaltebecken im Wald, das Wasser durch Rüdenau fließt. Wird jetzt noch zusätzlich eine große Waldfläche durch den Bau von Windrädern verdichtet, wird die Situation dadurch noch verstärkt.*

*Klimastabile Wälder sind das nachhaltigste Erbe, das wir unseren Nachkommen hinterlassen können. Daher stellen wir den Antrag, dass Rüdenu dem Bau der Windräder in dem ausgewiesenen Vorranggebiet nicht zustimmt.*

*Wir bitten um Abstimmung dieses Antrages in der nächsten Gemeinderatssitzung am 17.12.2024.*

*Abdruck dieses Antrages erhalten alle Gemeinderäte sowie der Geschäftsstellenleiter der VG  
Kleinheubach, Herr Bernd Geutner.*

*Mit freundlichen Grüßen,*

*Christof Farrenkopf, Christian Finn & Udo Käsmann“*

### **Beratung.**

Dritter Bürgermeister Farrenkopf liest den Sachverhalt vor.

Gemeinderat Tom Herkert erläutert, dass eine Ablehnung des Planes bzw. der Vorrangfläche dazu führen kann, dass wenn das regionale Flächenziel nicht erreicht wird, jegliche Fläche für Windräder privilegiert ist und die Gemeinde Rüdenu keinen Einfluss mehr auf die Fläche für den Bau der Windräder hat.

Gemeinderat Käsmann führt zum Antrag aus, dass es sich bei der ausgewiesenen Fläche um eine artenreiche Gegend handelt. Teilweise wurden Flächen in anderen Kommunen als Öko-Ausgleichsflächen angelegt und nun als Vorrangfläche ausgewiesen.

Dritter Bürgermeister Farrenkopf erklärt, dass der regionale Planungsverband jetzt schon mehr Flächen ausgewiesen hat, als gesetzlich vorgeschrieben ist.

Gemeinderat Finn kann nicht dafür stimmen, da für den Bau der Windräder breite und lange Zufahrtswege gebaut werden müssen und somit die Fauna und Flora des Waldes auf Jahre hinweg zerstört werden.

Herr Geutner stellt fest, dass der Entscheidungsträger die Regierung von Unterfranken ist.

### **Beschluss**

**Der Gemeinderat Rüdenu lehnt die Vorrangfläche W62 Landel / Teilfläche Rüdenu gemäß der Neufassung Kapitel 5.2 Energie des Regionalplanes Bayerischer Untermain ab.**

**Beschlossen 5 Ja und 1 Nein**

### **Beschluss:**

**Dritter Bürgermeister Farrenkopf wird beauftragt bis 15.01.2025 eine Stellungnahme mit Aufnahme der im Antrag genannten Punkte abzugeben.**

**Einstimmig beschlossen**

## **9 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

Der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 24.09.2024 wurde zugestimmt.

Der Gemeinderat Rüdenu stimmt einer überplanmäßigen Überschreitung der Haushaltsstelle 0.4640.7000 in Höhe von 66.650 € zu.

**10 Anfragen**

**10.1 Fahrradweg**

Gemeinderätin Mühling möchte Informationen bezüglich des Sachstandes Fahrradweg.

Bernd Geutner führt hierzu aus, dass die Verwaltung hierzu keine aktuellen Informationen vorliegen und im neuen Jahr Informationen beim Landratsamt Miltenberg eingeholt werden könne.

**11 Informationen**

3. Bürgermeister Christof Farrenkopf informiert:

**11.1 Forstwirtschaft Rüdenu - Bundesförderung "Klimaangepasstes Waldmanagement" Information**

**Sachverhalt:**

Mit Datum vom 28.12.203 wurde eine Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zu einem klimaangepassten Waldmanagement beantragt.

Mit Datum vom 15.11.2024 erhielt die Gemeinde Rüdenu einen Ablehnungsbescheid.

Grund hier ist, dass im Haushaltsjahr 2024 keine Mittel für die Bewilligung dieses Antrages zur Verfügung.

**11.2 Einführung einer Bürgerinformations-App Information**

**Beratung:**

Herr Geutner zeigt anhand einer kurzen Präsentation das Layout der neuen Bürgerinformations-App

Ende der öffentlichen Sitzung.

**F. d. R.**

Schriftführer:

Vorsitzender:

**Sabine Geutner**  
Verwaltungsangestellte

**Christof Farrenkopf**